

Verordnung

Die Gemeindevertretung von Übersaxen hat mit Beschluss vom 2.12.2020 gemäß § 16 Abs. 1 Z 15 iVm § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, iVm den §§ 42ff, Bestattungsgesetz, LGBl Nr. 58/1969, idgF, die Friedhofsgebührenordnung wie folgt geändert:

Der § 3 der Friedhofsgebühren-Verordnung hat zu lauten:

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

Reihengrab	€ 335,00
Familiengrab für 20 Jahre	€ 780,00
Familiengrab Verlängerung pro Jahr	€ 21,00

Der § 5 der Friedhofsgebühren-Verordnung hat zu lauten:

Für die Erdbestattung werden Gebühren in Höhe der Aufwendungen die der Gemeinde in Rechnung gestellt werden verrechnet.

Für eine Urnenbestattung (öffnen und schließen der Grabstätte) werden Gebühren in Höhe von € 110,00 eingehoben.

Der § 7 der Friedhofsgebühren-Verordnung hat zu lauten:

Für die Aufbahrung in der Leichenhalle ist pro Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr in Höhe von € 25,00 zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Übersaxen, den 9. Dezember 2020

Der Bürgermeister:

Rainer Duelli

angeschlagen am 10.12.2020
abgenommen am:


